

Sehr geehrter Herr Wilken,

mit E-Mail vom 08.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme zu einer Anfrage der Ratsfrau Renate Geuter. Frau Geuter stellt folgende Frage:

*In der Fortschreibung des LROP, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 wurde folgender neuer Satz 3 eingefügt: Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. " Gibt es aus dieser ergänzenden Vorschrift Veränderungen (stärkere Einschränkungen als bisher) für Planungen der Stadt Friesoythe in den Gebieten im Stadtgebiet, die als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ausgewiesen sind und, wenn ja, welche?*

Hierzu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Der OOWV betreibt auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe das Wasserwerk Thülsfelde. Die anliegende Karte veranschaulicht die Gegebenheiten. Die Gemeinde- bzw. Stadtgrenzen sind gekennzeichnet. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Thülsfelde ist als Wasserschutzgebiet gesichert. Für die zum Wasserwerk Thülsfelde gehörende Fassung Eleonorenwald (Fassung G) westlich von Markhausen ist das Gewinnungsgebiet im Landesraumordnungsprogramm als Wasservorranggebiet dargestellt.

Allerdings liegt nur der nördliche Teil des Gewinnungsgebietes Eleonorenwald mit den Förderbrunnen F73 bis F78 auf dem Stadtgebiet von Friesoythe (in der Karte blau umkreist). Konkret fragt Frau Geuter nach Veränderungen/Einschränkungen zu raumbedeutsamen Planungen der Stadt Friesoythe aus diesem Bereich, die geeignet sind, Qualität und Quantität des Grundwassers zu beeinträchtigen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Schnückerl

Hydrochemie, Landwirtschaft und Boden (WQ-HLB)

OOWV  
Georgstr. 4  
26919 Brake

Mobil: 0151-231 44 704

E-Mail: [schnueckel@oowv.de](mailto:schnueckel@oowv.de)  
Web: [www.oowv.de](http://www.oowv.de)